



SATZUNG DES SMGV 1902

1. 1. NAME, ZWECK/ ORGANISATION

- 1.1. Der Verein heißt SWAKOPMUNDER MÄNNERGESANGSVEREIN VON 1902. Er wurde am 22.10.1902 gegründet und ist Einzelmitglied beim Deutschen Sängerbund.
- 1.2. Die Aufgabe des Vereins ist die Pflege des deutschen Chorgesanges, der Laienmusik und der Geselligkeit.
- 1.3. Dieses Ziel wird erstrebt durch Konzerte, Unterhaltungsabende und Teilnahme an anderen passenden Veranstaltungen um somit das Singen auch in den Dienst der Öffentlichkeit zu stellen.
- 1.4. Zur Erreichung dieses Zieles werden regelmäßig Übungsabende abgehalten, die normalerweise donnerstags im Vereinslokal stattfinden. Der Dirigent kann zusätzliche Proben einlegen.
- 1.5. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird ohne die Absicht der Gewinnmehrung ausschließlich zum Zweck der Volkstums – und zeitgemäßer Kulturpflege ausgeübt.
- 1.6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

- 2.1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

2.1.1.DAS AKTIVE MITGLIED

Ein aktives Mitglied kann jeder stimmbegabte und sangesfreudige Mann werden, der sich den Grundsätzen und Pflichten dieser Satzung unterwirft, sich zu regelmäßigem Probebesuch und zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Auftritten des Vereins, soweit es seine eigenen beruflichen Verpflichtungen zulassen, bereit erklärt, ordnungsgemäß seinen Beitrag zahlt, von der Mehrheit der Vereinsmitglieder akzeptiert wird und der bereit ist, sich für die Förderung des Vereins einzusetzen und den Weisungen des Chorleiters Folge zu leisten.

- 2.1.1.1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2.1.1.2. Jeder aktive Sänger hat bei Aufnahme in den Verein die Satzungen durch Unterschrift anzuerkennen.
- 2.1.1.3. Er verpflichtet sich in angemessener Zeit (3 Monate) den vorgeschriebenen Sängeranzug anzuschaffen.
- 2.1.1.4. Er verpflichtet sich, seine Abwesenheit von einer Probe mitzuteilen.
- 2.1.1.6. Die Überschreibung aktiver Mitglieder in den Stand der Förderer durch den Vorstand ist übereinstimmend mit dem Sänger statthaft, wenn er mehr als fünf Chorproben unentschuldigt versäumt hat.

2.1.2.DAS FÖRDERNDE MITGLIED

- 2.1.2.1. Dies kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne sich selbst am aktiven Singen zu beteiligen und die sich den Grundsätzen und Pflichten dieser Satzungen unterwirft. Nach Empfang einer schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Das fördernde Mitglied ist stimmberechtigt und sollte sich an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins beteiligen.

2.1.3.DAS EHRENMITGLIED





Swakopmunder Männergesangsverein von 1902

Postfach 92
SWAKOPMUND
NAMIBIA

Tel: +264-64-402633
Fax +264-64-404205



- 2.1.3.1. wird eine Person, die sich um den Verein oder das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat und selbst aktives Mitglied oder Förderer des Vereins oder einer anderen Chorvereinigung ist.
- 2.1.3.2. Der Vorstand ernennt auf Antrag eines Mitgliedes ein Ehrenmitglied. Die folgende Versammlung bestätigt diese Ernennung. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte des aktiven Mitgliedes, ist aber von der Beitragspflicht befreit.

2.2. BEITRAGSPFLICHT

- 2.2.1. Jedes Mitglied muß seinen Beitrag pünktlich zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und bleibt so lange bestehen, bis ein Änderungsantrag durch eine folgende JHV genehmigt worden ist. Der Vorstand hat das Recht bei Härtefällen den Beitrag zu mindern oder zu streichen.

2.3. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 2.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muß. Alle rückständigen Verpflichtungen und Beiträge sind jedoch zu begleichen.
- 2.3.2. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nach dreimaliger Aufforderung nicht nachgekommen sind, von der Mitgliederliste streichen.
- 2.3.3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn gewichtige Gründe vorliegen. Als solche gelten Verstöße gegen die satzungsgemäßen Pflichten, ehrenrührige Handlungen, Schädigung des Vereins, des Vorstands, der Mitglieder und/oder des Chorleiters.
- 2.3.4. Der Ausschluß erfolgt schriftlich.
- 2.3.5. Gegen diesen Beschluß ist eine Berufung bei der nächsten Hauptversammlung zulässig. Diese Versammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit den Beschluß widerrufen. Dieser Entschluß ist endgültig und bindend. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

3. MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN UND WAHLEN

- 3.1. Vor dem 30.11. eines jeden Jahres ist vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung (JHV) einzuberufen.
- 3.2. Die Einberufung der JHV muß vier Wochen vor dem Termin schriftlich veröffentlicht werden.
- 3.3. Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung gilt als beschlußfähig, wenn mehr als 50% der aktiven Sänger, wovon drei Vorstandsmitglieder sein müssen, anwesend sind.
- 3.4. Stimmberechtigt ist jedes aktive, fördernde und Ehrenmitglied vom 31. Tag nach Aufnahme in den Verein. Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern, die mehr als 12 Monate im Beitragsrückstand sind, das Stimmrecht bis zur Begleichung des Beitrags zu entziehen.
- 3.5. Die Tagesordnung beschränkt sich auf das Notwendigste. Wenn 10 Minuten nach Beginn einer Debatte über einen Tagungspunkt kein Entschluß erreicht wurde, ist dieser Punkt zu vertagen.
- 3.6. In der JHV sind folgende Punkte zu erledigen:
 - 3.6.1. Jahresbericht des Vorsitzenden
 - 3.6.2. Finanzbericht des Kassenwirts
 - 3.6.3. Bericht der Revisoren
 - 3.6.4. Jahresbericht des Chorleiters
 - 3.6.5. Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - 3.6.6. Anträge
 - 3.6.7. Satzungsänderung



Mitglied des Deutschen Sängerbundes



Swakopmunder Männergesangsverein von 1902

Postfach 92
SWAKOPMUND
NAMIBIA

Tel: +264-64-402633
Fax +264-64-404205



3.6.8. 3.6.8. Festlegen der Beiträge

3.6.9. Verschiedenes

- 3.7. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt, auf Antrag in geheimer Wahl.
- 3.8. Zur Annahme sämtlicher Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich, soweit die Satzungen nicht anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist der Punkt von der Tagesordnung zu nehmen und in einer nächsten Versammlung vorzubringen und abzustimmen.
- 3.9. Gezählt werden nur die Stimmen der an einer Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Stimmübertragung ist nicht statthaft.
- 3.10. Der Vorstand kann jederzeit, wenn nötig, weitere Versammlungen einberufen.
- 3.11. Übungsabende gelten als Versammlungen: d.h., es können Beschlüsse gefaßt werden.
- 3.12. Wünscht mindestens 1/3 der Mitglieder durch schriftlich begründeten Antrag die Einberufung einer außergewöhnlichen Versammlung, so ist diese innerhalb von 3 Wochen durchzuführen, wobei nur das beantragte Thema besprochen werden darf.

4. DER VORSTAND

- 4.1. Zur Regelung der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten des Männergesangsvereins wählt sich der Verein einen Vorstand für die Dauer eines Geschäftsjahres.
- 4.2. Der Vorstand darf nur aus aktiven Mitgliedern bestehen.
- 4.3. Der Vorstand setzt sich aus einem VORSITZENDEN, einem STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN, einem SCHRIFTFÜHRER, einem KASSENWART, einem ARCHIVAR/NOTENWART und zwei BEISITZERN zusammen.
- 4.4. Bei Bedarf kann der Vorstand durch Kooptierung ergänzt werden.
- 4.5. Die Mitglieder des Vorstandes sind für rechtliche Verpflichtungen, die dem Verein aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit entstehen, persönlich nicht haftbar.
- 4.6. Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

5. AUFGABEN DES VORSTANDES

- 5.1. Die Aufgabe und Pflicht des Vorstandes ist es, alles, was dem Wohle des Vereins dienlich ist, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dieses nicht ausdrücklich der JHV vorbehalten ist. Der Vorstand hat dem Verein und Chorleiter alle Arbeiten abzunehmen, die zur Aufrechterhaltung des Chorbetriebes notwendig sind. Er hat dieses verantwortlich zu tun und bei jeder JHV über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen.
- 5.2. Der **VORSITZENDE** leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er hat der JHV einen genauen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 5.3. Der **STELLVERTRETENDE VORSITZENDE** unterstützt und vertritt den Vorsitzenden in der organisatorischen Leitung und führt Sonderarbeiten auf Beschluß des Vorstandes aus.
- 5.4. Der **SCHRIFTFÜHRER** hat sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereins pünktlich zu erledigen, über jede Sitzung ein vollständiges Protokoll anzufertigen und sämtliche Schriftstücke und Akten des Vereins in Ordnung zu halten.
- 5.5. Der **KASSENWART** verwaltet das Vermögen des Vereins. Er sorgt für pünktlichen Eingang der Beiträge. Er führt Buch und erledigt die laufenden Kassengeschäfte und alle damit zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten. Alle Rechnungen sind vom Vorstand zu prüfen und vom Vorsitzenden durch Unterschrift zur Zahlung an den Kassenwart anzuweisen. Der Kassenwart hat dem Vorsitzenden jederzeit Einsicht in die Rechnungsbücher zu gestatten. Vor jeder Neuwahl hat der Kassenwart der JHV einen von Revisoren geprüften, genauen Kassenbericht vorzulegen.
- 5.6. Der **ARCHIVAR / NOTENWART** hat für Ordnung und Instandhaltung des Vereinseigentums zu sorgen. Er führt ein genaues Notenverzeichnis und eine Inventarliste, die auf neuestem Stand sein sollten. Diese muß er der JHV auf Anfrage vorlegen können.



Mitglied des Deutschen Sängerbundes



Swakopmunder Männergesangsverein von 1902

Postfach 92
SWAKOPMUND
NAMIBIA

Tel: +264-64-402633
Fax +264-64-404205



- 5.7. Die **BEISITZER** ergänzen den Vorstand und übernehmen Aufgaben, die der Entlastung der anderen Vorstandsmitglieder dienen.

6. VERWALTUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL

- 6.1. Vermögen und das Eigentum des Vereins werden treuhänderisch vom Vorstand verwaltet.
- 6.2. Die Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- 6.3. Zur Bewilligung außerordentlicher Ausgaben, die N\$ 3000 überschreiten, ist ein Versammlungsbeschluß erforderlich.
- 6.4. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile, noch dürfen sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, außer etwaiger persönlicher Sacheinlagen, etwas aus dem Vermögen des Vereins beanspruchen.
- 6.5. Über die Verwendung und den Stand des Vermögens erstattet der Vorstand jährlich auf der JHV Bericht.
- 6.6. Die Höhe der Beträge wird durch die JHV festgelegt.
- 6.7. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.11. bis zum 31.10. des nächsten Jahres.
- 6.8. Unterschriftsberechtigt für Bankgeschäfte, Verträge, Urkunden und Schriftstücke sind der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

7. Der Chorleiter

- 7.1. Der Chorleiter wird vom Vorstand gegen eine Vergütung eingestellt.
- 7.2. Er übernimmt die musikalische Leitung des Vereins.
- 7.3. Er setzt mit dem Vorsitzenden, dem Notenwart und einem Beisitzer das jeweilige jährliche Programm fest und beschafft das dazu notwendige Notenmaterial nach Übereinkunft mit dem Vorstand.
- 7.4. Seinen Anordnungen ist bei den Proben und musikalischen Auftritten unbedingt Folge zu leisten.
- 7.5. Er nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.

8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 8.1. **AUFLÖSUNGSVERSAMMLUNG:** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese muß vier Wochen vorher in einer hiesigen deutschen und einer lokalen Küstenzeitung veröffentlicht werden. Alle Mitglieder, die noch auf der ordentlich geführten Mitgliederliste erscheinen, müssen vierzehn Tage vorher schriftlich darüber informiert werden.
- 8.2. **AUFLÖSUNGSBESCHLUß:** Der Beschluß der Auflösung des Vereins ist gültig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sind jedoch sechs noch aktive Sänger, die bei der Versammlung anwesend sind, gegen eine Auflösung des Vereins, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- 8.3. **LIQUIDIERUNG DES VERMÖGENS:** Das Vermögen des Vereins geht nach der Auflösung in seiner Gesamtheit an eine deutsche musikalische Vereinigung.

9. Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

10. SATZUNGSÄNDERUNGEN

die nach Bestimmung des Abschnitts 3.6 ordnungsgemäß beschlossen worden sind, werden mit sofortiger Wirkung gültig und sind diesen Satzungen als Anhang hinzuzufügen.



Mitglied des Deutschen Sängerbundes



Swakopmunder Männergesangsverein von 1902

Postfach 92
SWAKOPMUND
NAMIBIA

Tel: +264-64-402633
Fax +264-64-404205



Mitglied des Deutschen Sängerbundes